



Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 23.03.2023

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32 S. 218), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen und innerhalb des Pflichtfahrgebietes enden. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.
- (5) Krankenfahrten/Schülerfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern (Krankenkassen, Schul- und Sozialämter u. ä.) bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelt



- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Beförderungsentgelte sind grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu ermitteln.
- (3) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der beförderten Personenzahl wie folgt zusammen: Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreis (Wartezeit) und Zuschläge.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Ankunft am Bestellort und Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit der Fahrpreisanzeiger nicht bereits an der Stelle in Betrieb genommen wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrsstrecke maßgebend ist.
- (5) Grund- und Kilometerpreise
- | | |
|---|--------------|
| Grundpreis | 3,80 € |
| Tarifstufe I | |
| Vergütung für Leeranfahrt, wenn das Fahrtziel nicht in der Betriebssitzgemeinde endet | 1,00 € je km |
| Tarifstufe II | |
| Fahrpreis je Besetzt-km - werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt | 2,10 € je km |
| für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt | 1,90 € je km |
| Tarifstufe III | |
| Fahrpreis je Besetzt-km - nachts 22:00 bis 06:00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 0:00 bis 24:00 Uhr für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt | 2,30 € je km |
| für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt | 2,10 € je km |
- (6) Zeitpreis
Der Zeitpreis kann verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst sein. 24,00 € je Stunde
- (7) Fahrausfall bei Reiserücktritt
Kommt es aus Gründen, die vom Fahrgast veranlasst sind, beim Eintreffen am Bestellort nicht zur Ausführung des angemeldeten Beförderungsauftrages, ist die jeweilige Grundgebühr und die Leeranfahrt nach Tarifstufe I zu berechnen.
- (8) Zuschlagsgebühren
- | | |
|--|--------|
| - Bereitstellung eines Großraumtaxi bei mehr als 4 Fahrgästen | 6,00 € |
| - für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck ausgenommen Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl | 1,00 € |
| - für die Mitnahme sperriger Gegenstände (Fahrrad, Ski, u. ä.) oder vergleichbarer größerer Gepäckstücke | 1,50 € |
| - für die Mitnahme kleiner Haustiere mit/ohne Box/Käfig (ausgenommen Blindenführhunde) | 2,00 € |



- (9) Kleintiere dürfen transportiert werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenführhunde werden generell befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.
- (10) Bei der Ausführung von Fahraufträgen, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen ausgeführt werden, kann der Unternehmer den Fahrpreis mit dem Auftraggeber frei vereinbaren.
- (11) Der Fahrgast trägt die tatsächlichen und angemessenen Kosten für die Reinigung der Taxe, wenn er selbst grobe Verunreinigungen zu verantworten hat.

§ 3 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte werden grundsätzlich nach der Fahrt fällig. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auch bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist eine Vereinbarung eines Vorschusses möglich.

§ 4 Quittierungspflicht

Der Taxifahrer hat auf Verlangen dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
- Ordnungsnummer der Taxe,
- Beförderungsstrecke,
- Mehrwertsteuer,
- Beförderungsentgelt und
- Datum, Name und Unterschrift des Fahrers.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Das Beförderungsentgelt ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Anschließend muss der Fahrpreisanzeiger zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die oben genannten Tarife eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 6 Mitführungspflichten

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen des Fahrgastes Einsicht zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten



Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin außer Kraft.

Neuruppin, den 23.03.2023

Ralf Reinhardt
Landrat